

# ENTWURF

Mit Gründ der § 5, 6, 27 und 25

des Bundesgesetzes vom 18. Juli 1924

BG Blatt № 263, betreffend den

Telegraphen (Telegraphengesetz) wird

verordnet wie folgt:

§ 1. Der drahtlose Fernschreibtelegraphen  
zu anderen Zwecken als zur Innahme  
des allgemeinen Rundspessches  
herstellen und betreiben will, hat  
sich im beschadet der nach  
bestimmten gesetzlichen Vorschriften  
zu erfüllenden Voraussetzungen an  
das Bundesministerium für  
Handel und Verkehr (Generalvor-  
direktion) zu wenden um die  
hierfür erforderliche besondere  
Bewilligung zu erhalten ....

§ 2. Der Antrag hat schriftlich in  
9 farber Abschriftung (Durchschrift)  
zu erfolgen und hat insbesondere  
gewisse Daten zu enthalten über =

- a) den Standort der Anlage

b.) die Person des Antragstellers sowie seine Wohnadresse; wird der Antrag von einer juristischen Person gestellt, so muss für den Betrieb der Vermögenswende Anlage ein verantwortlicher Betriebsführer haftbar gemacht werden.

c.) die Art, Anlage und Ausübung der Nutzung, die Ansätze und das dagehörige Material, einschließlich entsprechende Baupläne

d.) die Ausbaufnahme in Park, welche jedoch 50 Park nicht überschreiten darf

e.) die beabsichtigte Fellenlänge, die jedoch .... Meter nicht überschreiten darf.

f.) das Ruffzeichnen der Station Posters sind dem Antrag anzuschliessen.

- g.) eine Beschreibung der Ageräte

h.) ein Lageplan für die gesamte Anlage, aus dem die genaue Lage der einzelnen Bestandteile der Anlage, sowie Baukarte Schach- und Starkbaum-Anlagen sowie andere, im Freien aufgestellte Münzen präsentieren sein müssen

i.) ein Künzer überblick über den  
beabsichtigten Betrieb, insbesondere  
über Art, Art und Dauer der  
Sendungen, wahrscheinlich

j.) der Nachweis der technischen  
Fähigkeiten des Betriebsführers  
durch Vorlage der entsprechenden  
Qualifikationsnachweise (§ 5)

### § 3

Für besonders solcher Art immer,  
dürfen nicht verwendet werden  
Verhältnisse und vertretbar Wechselstrom  
unter 500 Perioden als Maschinen-  
beanspruchung sonst jene  
Stunden, bei welchen die unter-  
halb der maximalen Kosten befind-  
lichen Umsatzentwickel gleich-  
verteilung gegen Ende führen.

### § 4

Der Nachweis der technischen Fähigkeit  
zum Betriebe der Anlage ist durch  
die Ablegung einer Prüfung zu erbringen.  
Die näheren Bestimmungen sind in  
der Prüfungsordnung enthalten.

Bei Personen welche durch ihre  
nachgewiesene Erfahrung die  
gesetzliche Vorschrift, dass sie mit dem  
Betriebe solcher Sender vertraut  
sind oder die erforderlichen  
technischen Erfahrungen besitzen,  
kann dies BM f. Handel in Verkehr  
von der Ablegung dieser  
Prüfung ausnahmsweise Abstand  
nehmen.

### § 5

Zur Vornahme der Prüfung  
iststell d. BM für Handel + Verkehr

und eine Prüfungs kommission, der  
Vertreter von RAVAG der Telegraphen-  
verwaltung sowie des Bezirkes  
der RAVAG angehören.

§ 6 Der Betrieb des Senders darf nur  
unterstützt für technischen Versuch erfolgen.

§ 7 Verboten ist die Vermittlung von  
Vorträgen und Nachrichten sowie  
von Texten politischen und  
tendenziösen Inhaltes, ferner  
die Missendung von Programmen  
oder Art und die Versendung  
von Chiffren.

- § 8 Die Telegraphenbehörde kann  
im außerordentlichen falle den Betrieb  
einer Versuchs sendeanlage  
für die Fächer des allgemeinen  
Rundsprachdienstes untersagen.  
Über Antrag der RAVAG hat die  
Behörde eine solche Anlage  
dann zu erlauben, wenn trotz  
nachdrücklicher Benachrichtigung  
des verantwortlichen Betriebs-  
leiters der Sender anlage der  
allgemeine Senderdienst gestört  
wird. Einem solchen Verhale des  
Betriebes während der Fächer  
des allg. Rundsprachdienstes  
hat der für den Betrieb der  
Anlage persönlich verpflichtete  
später Folge zu leisten. Die  
Prüfung gegen eine derartige  
Verfügung hat keine aufschlussreiche  
Bedeutung. M.C. 10.10.1910

§ 9 Gleichheit mit den Anforderungen der Telegraphenbehörde, die Maßnahmen entsprechend eingeschränkt oder den Betrieb auf begrenzte Zeit einzustellen, sogleich entsprechend zu verordnen.

§ 10 Die Missverbindung darf nur in Begrenzung des für den Betrieb persönlichen verantwortlichen Trägers der Genehmigung bei mindestens Personen des persönlich behördlich genehmigten, für die betreffende Anlage verantwortlichen Betriebsführers erfolgen.

§ 11 jede Änderung der Sendeanlage sowie der Zellenlänge bedarf der Genehmigung der zuständigen Telegraphenbehörde

§ 12 Bei einer Verlegung des Standortes der Anlage oder bei einem Wechsel in der Person des für den Betrieb der Sendeanlage persönlichen Verpflichteten ist nur die Genehmigung bei der Telegraphenbehörde erster Instanz des (neuen) Standortes anzstreben

§ 13 Der Antragsteller ist verpflichtet sich durch die Stellung des Antrages, den mit besonderem Antrag ausgewiesenen Organen der Telegraphen - sowie der im § 1 Absatz 2 angeführten

2 Sicherheitsbehörden jederzeit den  
Berechtigt zu der gesuchten Anlage  
nicht feststellen. Diese Organe sind  
berechtigt, auch in alle, über  
die Anlage und den Betrieb,  
dieselben geführten Aufzeichnungen  
und Vorräte hinunter hinzu  
nehmen.

§ 14 Titel von den Brüderstelegraphen-  
behörde erteile Bewilligung für  
Errichtung und zum Betriebe der  
Versuchsanlage kann von  
ihm wiederholt werden.

§ 15 Inländern kann eine Bewilligung  
für Errichtung und zum Betriebe  
der Versuchsanlage unter  
der Voraussetzung der gegenseitig-  
keit nur darum erteilt werden,  
wenn dieselben auf Grund von  
Stadtsverträgen des öster. Brüder-  
schaftsvertrag gleichgestellt sind; dies  
gilt auch bezüglich der für den  
Betrieb einer solchen Anlage  
persönlich verantwortlichen Person.  
- Titel wird nicht wiederholt  
- wenn andere Verträge vorhanden  
- wenn andere Personen (mindestens) aus  
weichen

Jahresbeginn ist weiterhin auf  
geachtet als jährlich eins Jahre  
aufgestockt werden muss dann nach  
dem entsprechenden Jahr nach  
12 mit eins jährlich - entsprechend  
wiederholt genauso, so gehabt